Standesamt Knittlingen Ansprechpartner Frau Töbs Marktstraße 19 Tel.: 07043/373-13 Fax: 07043/373-44 75438 Knittlingen Öffnungszeiten Montag 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr Dienstag Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr 1. Samstag im Monat 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr von

und

M	F Zur Anmeldung der Eheschließung sind vorzulegen:	Wird ausgestellt, erteilt, beglaubigt vom:
Nachw	eis zur Person und zur Staatsangehörigkeit	
	Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis	
	Aufenthaltsbescheinigung	Meldestelle des Wohnortes
	begl. Auszug aus dem Geburtenregister mit Hinweisen	Standesamt des Geburtsortes
	bzw. begl. Abschrift aus dem Geburtenbuch *	
	Geburtsurkunde *	Standesamt des Geburtsortes im Ausland
	☐ mehrsprachig; mit ☐ Apostille ☐ Legalisation	
	Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde,	
	Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ohne	
	deutsche Staatsangehörigkeit, Reisepass bei	
	ausländischen Staatsangehörigen (ausländische	
	Personalausweise können nur dann akzeptiert werden,	
	wenn im Ausweis die Staatsangehörigkeit angegeben ist)	
	Registrierschein und Vertriebenausweis oder	
	Spätaussiedlerbescheinigung	
	Namenserklärung nach § 94 BVFG	Bundesverwaltungsamt oder Standesamt
	Transcriber and Green Green Green	
	Einkommensnachweis	
	Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit	Familiengericht
	Befreiung von dem durch die Annahme als Kind be-	Familiengericht
	gründeten Eheverbot der Verwandtschaft in der Seitenlinie	i arrillerigericht
lachw	eise über Vorehen und deren Auflösung	
Nacriw	begl. Abschrift des als Eheregister fortgeführten	Standesamt der Eheschließung
	Familienbuches oder Auszug aus dem Eheregister mit	Standesamt der Eneschilleisung
	Hinweisen *	
	Heiratsurkunde * mit Eheauflösungsvermerk	Standesamt der Eheschließung im Ausland
	☐ mehrsprachig; mit ☐ Apostille ☐ Legalisation	Standesamt der Eneschilleisung im Austand
	Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung	Gericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat
		General, welches die Scheidung ausgesprochen hat
	mit  Apostille  Legalisation	Ctondocomt dor Choooblig@ung.im Augland
	Scheidungsurkunde	Standesamt der Eheschließung im Ausland
	mit  Apostille  Legalisation	
	Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils	
	durch die Landesjustizverwaltung oder den OLG-	
-	Präsidenten	Cariabt walahaa dia Sahaidung ayagaangahaa hat
	Bescheinigung nach Art. 39 EG-Verordnung Nr. 2201/2003	Gericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat
	Sterbeurkunde des Ehegatten	Standesamt des Sterbeortes
	mit □ Apostille □ Legalisation	
vacnw	eise für ausländische Verlobte	I
	Ehefähigkeitszeugnis mit Angabe beider Verlobten	Zuständige innere Behörde im Heimatstaat
	mit □ Legalisation □ Apostille	(Gültigkeit in der Regel sechs Monate, soweit
		nicht eine kürzere Geltungsdauer angegeben ist)
	Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung*	Heimatbehörde
	mit □ Legalisation □ Apostille	7
	Konsularische Eheunbedenklichkeitsbescheinigung	Zuständiges Generalkonsulat
	Traubereitschaftserklärung *	
	Nachweis des Heimataufgebots	
Geburt	snachweise von Kindern und Abkömmlingen	
	begl. Abschrift aus dem Geburtenregister (mit Hinweisen) *	Standesamt des Geburtsortes
	Sorgeerklärung (wenn abgegeben)	Jugendamt

Die mit \* gekennzeichneten Dokumente dürfen grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein
Jeder fremdsprachigen Urkunde ist eine Übersetzung in deutscher Sprache hinzuzufügen, die von einem im Bundesgebiet ansässigen, amtlich anerkannten und öffentlich beeidigten Übersetzer beglaubigt sein muss. Bei nichtlateinischen Schriften sind die Normen der internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde, so ist diese Schreibweise maßgebend.